

Verordnung des Rektorats für das Aufnahmeverfahren Lehramtsstudium



Das Rektorat der Technischen Universität Graz führt in Entsprechung des § 63 Abs. 1 Z 5a und Abs. 12 UG erstmals ab dem Wintersemester 2014/2015 ein Aufnahmeverfahren für StudienwerberInnen für das Lehramtsstudium durch. Das zweistufige Aufnahmeverfahren besteht aus der Absolvierung eines Self-Assessments und der Absolvierung eines Zulassungstests.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Das Aufnahmeverfahren gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für StudienwerberInnen, die im Studienjahr 2014/2015 erstmals zum Lehramtsstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz, Technischen Universität Graz und/oder Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz zugelassen werden wollen.
- (2) StudienwerberInnen, die Unterrichtsfächer an zwei oder mehr der genannten Universitäten inskribieren wollen, müssen das Zulassungsverfahren nur einmal absolvieren.
- (3) Diese Verordnung gilt für das Studienjahr 2014/2015. Termine und Fristen werden spätestens mit Beginn des Sommersemesters im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Graz kundgemacht.
- (4) Von dieser Verordnung sind folgende StudienwerberInnen ausgenommen:
 1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen müssen, unter der Voraussetzung, dass sie nach spätestens zwei Semestern die Technische Universität Graz wieder verlassen, nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits zum Lehramtsstudium an der Karl-Franzens-Universität Graz, der Technischen Universität und/oder der Universität für Musik und Darstellende Kunst Graz zugelassen sind und dieses fortsetzen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
 3. Wer an einer anderen Universität bereits zum Lehramtsstudium zugelassen war, hat das Zulassungsverfahren nicht zu durchlaufen, wenn er/sie bereits zumindest 120 ETCS-Anrechnungspunkte aus den Pflichtfächern eines Lehramtsstudiums an einer Universität absolviert hat.
 4. Personen, die an einer anderen anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung ein gleichwertiges Eignungsverfahren absolviert haben, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen. Über das Vorliegen der Gleichwertigkeit entscheidet die Vizerektorin oder der Vizerektor für Lehre.

§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines

- (1) Gem. § 63 Abs. 1 Z 5a UG setzt die Zulassung zum Lehramtsstudium die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen voraus. Diese Eignung wird in einem zweistufigen Aufnahmeverfahren festgestellt.
- (2) StudienwerberInnen, die einen Behinderungsgrad im Ausmaß von zumindest 50% mit einem Behindertenausweis des Bundessozialamtes nachweisen, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Nach der vollständigen Absolvierung der ersten Stufe des Aufnahmeverfahrens (Self-Assessment) können sich die StudienwerberInnen registrieren und sind in weiterer Folge zur Teilnahme an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens (Zulassungstest) berechtigt.
- (4) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden rechtzeitig auf der Website der Technischen Universität Graz veröffentlicht.
- (5) Der Zugang zur Absolvierung des Self-Assessments und zur Registrierung erfolgt über ein eigenes Anmeldeportal (www.zulassunglehramt.at).
- (6) Es ist zu beachten, dass darüber hinaus für gewisse Unterrichtsfächer zusätzlich spezifische Zulassungsvoraussetzungen zu erfüllen sind.

§ 3 Self-Assessment

- (1) Die Absolvierung des Self-Assessments ist Voraussetzung für die Registrierung und die Zulassung zur zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens.
- (2) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung.
- (3) Wird das Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren.
- (4) Die Frist für die Absolvierung des Self-Assessments beginnt am 17. März 2014 um 09:00 Uhr und endet am 15. Juli 2014 um 24:00 Uhr. Die Frist für die Absolvierung des Self-Assessments ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.

§ 4 Online Registrierung

- (1) Alle StudienwerberInnen, die das Self-Assessment vollständig absolviert haben und an der zweiten Stufe des Aufnahmeverfahrens teilnehmen möchten, müssen sich innerhalb der Frist, welche am 17. März 2014 um 09:00 Uhr beginnt und am 15. Juli 2014 um 24:00 Uhr endet, elektronisch mit ihren Daten registrieren.
- (2) Eine elektronische Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Anmeldeportals (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt. Die Frist zur Registrierung ist eine Fallfrist, welche nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (3) Nach der elektronischen Registrierung erhalten die StudienwerberInnen einen Aktivierungslink und eine Anmeldebestätigung zum Zulassungstest.

§ 5 Zulassungstest

- (1) Die zweite Stufe im Aufnahmeverfahren ist der elektronische Zulassungstest.
- (2) Der Zulassungstest für das Lehramtsstudium findet von 8. bis 10. September 2014 an der Karl-Franzens-Universität Graz statt.
- (3) Der Zulassungstest findet nur einmal pro Studienjahr, jeweils vor Beginn des Wintersemesters statt.
- (4) Der Zulassungstest basiert auf einer wissenschaftlich und praktisch fundierten, standardisierten Computertesting. Der Schwerpunkt liegt darin, die vorhandenen kognitiven, emotionalen und sprachlichen Ressourcen und Kompetenzen der BewerberInnen in Hinblick auf das Anforderungsprofil für den Beruf der Pädagoginnen und Pädagogen zu überprüfen.
- (5) KandidatInnen, die das Testergebnis durch Unredlichkeit zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtspersonen von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests.
- (6) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich den UrheberInnen des Tests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Karl-Franzens-Universität Graz berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.
- (7) Der Zulassungstest ist so konstruiert, dass AbsolventInnen bestimmter Schultypen nicht bevorzugt werden. Matura- oder Schulnoten werden für die Zulassungstests nicht herangezogen.
- (8) Der Zulassungstest ist, da es sich um einen Test vor der Zulassung zu einem ordentlichen Studium handelt, keine Prüfung iSd §§ 72 ff UG idgF. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

§ 6 Schlichtungsstelle

Für etwaige Problemfälle wird eine eigene Schlichtungsstelle eingerichtet, die dem Rektorat Entscheidungshilfen geben kann. Sie besteht aus einer an der Konzipierung des Zulassungstests beteiligten Person, einem/einer Vertreter/in der ÖH sowie einem Mitglied bzw. einem/einer Vertreter/in des Rektorats.

§ 7 Konsequenz des Zulassungstests

- (1) Sollte der Studienwerber / die Studienwerberin die Eignung für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen durch die Erfüllung der geforderten Mindestkriterien nicht nachweisen können, wird der Studienwerber / die Studienwerberin nicht zum Studium zugelassen.
- (2) Informationen und Kriterien für das Bestehen des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der Technischen Universität Graz bekanntgegeben.
- (3) StudienwerberInnen, die das Aufnahmeverfahren erfolgreich absolviert haben, müssen bis spätestens im unmittelbar darauf folgenden Sommersemester die Zulassung zum Studium

durchführen. Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur nach Absolvierung eines neuerlichen Aufnahmeverfahrens möglich.

(4) Neuerliche Antritte zum Aufnahmeverfahren zu Folgeterminen sind zulässig.

§ 8 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt in Kraft.